

Dabei darf kein Detail unberücksichtigt bleiben und selbst Sachverhalte, die sich eindeutig als ein Gerücht erweisen, können einen politisch-operativ äußerst bedeutsamen Stellenwert erlangen, da sie bei einer entsprechenden Verbreitung zu einer Formierung von Jugendlichen bzw. zu ihrer Konzentration an bestimmten Orten führen können. Die Potenzen der Untersuchungsarbeit sind auch dahingehend zu nutzen, Erkenntnisse über Möglichkeiten des Eindringens, der positiven Einflußnahme und der politisch-operativen Zersetzung zu erarbeiten.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert weiterhin, daß im Rahmen des Zusammenwirkens mit dem Arbeitsgebiet II der Kriminalpolizei sowie dem Zollfahndungsdienst gewährleistet wird, daß die von ihnen bearbeiteten geeigneten Ermittlungsverfahren und Anzeigenprüfungen sowie Vorkommnisprüfungen ebenfalls konsequent zur Erarbeitung von Informationen zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher genutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist gemeinsam mit den zuständigen politisch-operativen Diensteinheiten zu sichern, daß diese Forderungen auch in den durch andere Arbeitsrichtungen der Kriminalpolizei bearbeiteten Ermittlungsverfahren durchgesetzt werden und erforderlichenfalls durch die zuständige Abteilung IX entsprechende Anleitung gewährt wird.

Die erzielten Untersuchungsergebnisse sind sowohl auf Linie als auch im jeweiligen Territorium zu analysieren und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse, Schlußfolgerungen und Aufgaben mit den anderen zuständigen politisch-operativen Diensteinheiten abzustimmen, um die sich für die wirksame vorbeugende Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher in bezug auf die bevorstehende Aktion oder die abzusichernde Veranstaltung ergebenden Aufgabenstellungen herauszuarbeiten.

Kopie BSTU
APP3